



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schlackeverwertungsanlage Reesen

Kleine Anfrage - **KA 6/8526**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Firma MDSU hat in Reesen eine Anlage zur Aufbereitung von Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen errichtet. Für die Anlage hat das Land Sachsen-Anhalt Fördermittel in Höhe von 3 Mio. € ausgereicht und außerdem ein Darlehen gewährt. Entsprechend aktueller Pressemeldungen (vgl. Volksstimme vom 16. September 2014) wird die Anlage ohne Genehmigung betrieben.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Vorbemerkung:

Errichtung und Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage der MDSU GmbH & Co KG wurden ursprünglich durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Jerichower Land vom 09.11.2012 gestattet. Die Anlage wurde für die Annahme von unbearbeiteten Rohschlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen (HVM) und konventionell vorbehandelten HVM-Schlacken (jeweils AVV 19 01 12) zugelassen. Die zugelassene Aufbereitungs-/Durchsatzkapazität betrug 400.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle.

Mit Teilrücknahmebescheid vom 30.01.2013 hatte der Landkreis Jerichower Land die Genehmigung vom 09.11.2012 bezüglich des sogenannten Outputlagers wegen Kollision mit dem Planfeststellungsbeschluss der zugelassenen benachbarten Deponie Reesen aufgehoben. Am 18.03.2013 hat die MDSU deshalb beim Landkreis Jerichower Land die Zulassung einer wesentlichen Änderung für ein neues Outputlager beantragt und diesen Antrag im Juli und Ende August 2013 sowie im Januar 2014

(Ausgegeben am 25.11.2014)

ergänzt bzw. geändert. Dieser Antrag wurde vom Landkreis Jerichower Land mit Bescheid vom 07.03.2014 wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt.

Die gegen die Ablehnung erhobene Klage wird seit 21.10.2014 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg verhandelt.

Einige der nachfolgend gestellten Fragen beziehen sich auf den dennoch derzeit laufenden Anlagenbetrieb. Nur eine bestandskräftige Genehmigung und eine ordnungsgemäße Anlagenaufsicht liefern dazu belastbare Angaben.

Für die Anlage ist nach Auffassung der Landesregierung ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich. Sie sieht sich damit in Übereinstimmung mit dem Europarecht und den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gegebenen Hinweisen zur europarechtskonformen Anwendung von Bundesrecht.

1. Wer ist für die Genehmigung des Betriebs der Anlage zuständig?

Das Landesverwaltungsamt in Halle.

2. Welche Anstrengungen wurden seitens der Landesregierung unternommen, um zu einer Genehmigung der Anlage zu kommen? Wann ist mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen?

Wiederholt ist dem Unternehmen die zuständige Genehmigungsbehörde der Anlage mitgeteilt worden. Da ein entsprechender Antrag gleichwohl beim Landesverwaltungsamt bis dato nicht gestellt worden ist, ist der Zeitpunkt einer eventuellen Entscheidung nicht vorherzusagen.

3. Ist es zutreffend, dass die Anlage derzeit ohne Betriebsgenehmigung betrieben wird? Falls ja, wann wurde dies dem Betreiber der Anlage mitgeteilt? Hat die Landesregierung bis dato Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Betrieb der Anlage zu unterbinden? Sind weitere Schritte geplant, den Betrieb der Anlage zu stoppen? Wenn ja, welche?

Ja, das ist insofern zutreffend, als Genehmigungen für die wesentlichen Änderungen nicht vorliegen.

Dem Betreiber wurde mit Bescheid vom 25.08.2014 durch den Landkreis Jerichower Land mitgeteilt, dass für die gesamte Anlage und die beantragten Änderungen das Landesverwaltungsamt zuständig sei. Der Bescheid ist nicht bestandskräftig.

Der vom Unternehmen bezeichnete sogenannte „Probetrieb“ wurde mit ebenfalls bisher nicht bestandskräftigem Bescheid des Landkreises vom 09.04.2014 untersagt.

Weitere Schritte, den Betrieb der Anlage zu stoppen, sind in der Prüfung.

4. Wurde die Anlage entsprechend vorliegender Genehmigungen errichtet?

Es gibt eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 09.07.2013 für die Errichtung der strittigen Anlagenteile. Dieser Bescheid des Landkreises Jerichower Land erlaubt aber nicht deren Betrieb.

5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Innovativität der Anlage auch nach den Änderungen gegeben ist, die in der Presse kommuniziert wurden?

Die offensichtlich durchgeführten Änderungen der Anlage sind ungenehmigt. Mangels belastbarer Unterlagen als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Genehmigung können sie hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Innovativität aber nicht beurteilt werden. Das Landesamt für Umweltschutz bestätigte die Innovativität des Verfahrens im Mai 2013 nur auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen und unter der Voraussetzung, dass die Anlage auch dementsprechend umweltrechtlich genehmigt und betrieben werden würde.

6. Ist der Betreiber der Anlage im Besitz von Patenten für das in der Anlage angewendete Verfahren? Stellt das Unternehmen zertifizierte Stoffe her, die z. B. im Straßenbau verwendet werden?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Patente der Betreiber besitzt und welches Verfahren in der Anlage derzeit angewendet wird. Wie bereits ausgeführt, liegt eine bestandskräftige Genehmigung für den praktizierten Anlagenbetrieb nicht vor.

Im laufenden und gerichtsanhängigen Verfahren wurde jedenfalls mit anwaltlichem Schreiben vom 10.01.2014 die Projektbeschreibung ECoAsh nebst Patent als immissionsschutzrechtlich nicht beantragt erklärt. Diesem Sachverhalt wird nachgegangen, und eine entsprechende Information wird zur Prüfung an die IB gegeben.

Das Unternehmen bezweifelt die Aufsichtsbefugnis des dafür zuständigen Landesverwaltungsamtes über den Anlagenbetrieb. Deshalb ist nicht bekannt, welche Stoffe hergestellt werden.

7. Welche Mengen an Schlacken wurden durch die Anlage angenommen? Welchen Ursprung haben die Schlacken, die in der Anlage behandelt werden?

Die 2012 genehmigte Kapazität der Anlage betrug 400.000 Tonnen Input pro Jahr.

Welche Mengen Schlacke bisher tatsächlich angenommen wurden und deren Ursprung sind nicht bekannt.

8. Ist der Landesregierung bekannt, ob Verträge zur Abnahme der aussortierten Wertstoffe existieren?

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes muss der Anlagenbetrieb Abfälle vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle der Verwertung bzw. nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit der Be-

seitigung zuführen. Verträge über die Abnahme der Wertstoffe waren den eingereichten Antragsunterlagen nicht beigelegt.

Die Einhaltung dieser Betreiberpflicht ist im Genehmigungsverfahren, dessen Abschluss abzuwarten ist, nachzuweisen.

9. Wurden Abfallstoffe aus der Anlage auf der Deponie Reesen abgelagert?

Ja. Im Zeitraum vom Juli 2013 bis zum 25. September 2014 sind 170.000 Tonnen Schlacke (ASN 190112) und 27.000 Tonnen Filterkuchen (Schlackefeinfraktion aus der Nassaufbereitung) auf der Deponie Reesen abgelagert worden.

10. Fallen bei dem Verfahren Abfälle an, die nicht auf der Deponie in Reesen abgelagert werden können? Wenn ja, welche Mengen fallen an und wie werden diese entsorgt?

Es liegen derzeit keine abschließenden Erkenntnisse vor, dass die zur Ablagerung gelangenden Abfälle nicht auf der Deponie Reesen abgelagert werden können.

Bei der Nassaufbereitung fallen wässrige Abfälle an, die nicht auf die Deponie gegeben werden. Siehe Antwort zu Frage 11.

11. Fällt bei dem Verfahren Abwasser an? Wenn ja, welche Mengen fallen an und wie wird es entsorgt?

Ja, es fallen wässrige flüssige Abfälle an, die externen Unternehmen zur Entsorgung überlassen werden.

12. Welche Gerichtsverfahren mit Bezug zur Anlage sind derzeit gegen Landesbehörden anhängig? Bitte den Gegenstand des Verfahrens und den Verfahrensstand darstellen.

Die MDSU klagt gegen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt auf Herausgabe von Umweltinformationen, Az.: 1 A 394/13 MD. Das Verfahren ist seit dem 27.09.2013 rechtshängig und wurde mit Schriftsatz von 24.07.2014 erweitert. Die Klägerin klagt zum einen auf Nennung von Namen von Bediensteten, die das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt aus Gründen von §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes in den herausgegebenen Unterlagen geschwärzt hatte. Die Klägerin klagt zum zweiten auf Herausgabe von Schreiben Dritter, die dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt weder vorliegen noch bekannt sind.

Klageverfahren gegen das Landesverwaltungsamt mit Bezug zur Anlage gibt es nicht.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgende Klagen gegen den Landkreis Jerichower Land (LK JL) hingewiesen:

4 A 104/14 MD: betr. MDSU gegen LK JL auf Erteilung der 1. Änderungsgenehmigung für die Schlackebehandlungsanlage.

Verfahrensstand: das Verwaltungsgericht hat zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 21.10.2014 geladen, u. U. findet eine Beweiserhebung statt. Dem LK JL ist

dabei eine Stellungnahme zu den jüngsten Beweisanträgen der MDSU anheimgestellt worden.

4 A 110/14 MD: betr. MDSU gegen LK JL. Das Verfahren 4 A 110/14 MD ist die Untätigkeitsklage der MDSU hinsichtlich der Erteilung der 2. Änderungsgenehmigung für die Schlackebehandlungsanlage.

Verfahrenstand: nicht bestandskräftiger Ablehnungsbescheid des LK JL vom 01.08.2014 (wegen sachlicher Unzuständigkeit des LK JL).

4 A 115/14 MD: betr. MDSU gegen LK JL. Das Verfahren 4 A 115/14 MD betrifft den Teilrücknahmebescheid des LK JL nach § 48 VwVfG vom 30.01.2013 (Untätigkeitsklage). Der Vorgang befindet sich als Widerspruchsverfahren im Landesverwaltungsamt seit dem 02.06.2014, weil die MDSU durch ihre damaligen Anwälte den Landkreis bat, das Verfahren zunächst nicht voranzutreiben.

**13. Werden auf dem Gelände der Anlage Abfallstoffe ungenehmigt gelagert?
Wenn ja, welche Schritte plant die Landesregierung, um einen rechtskonformen Zustand zu erwirken?**

Wie in der Vorbemerkung und zu Frage 3 ausgeführt, liegt für die wesentliche Änderung des Outputlagers bisher keine Genehmigung zum Betrieb vor. Über eine Abfalllagerung auf der betreffenden Fläche besteht keine Kenntnis.